

Eigentumsvorbehalt in der EG

- No. 33 -

Petra Debring, Rechtsanwältin in Hannover

Durch den zunehmenden Warenaustausch innerhalb der EG ist die Sicherung von Eigentumsrechten neben anderen rechtlichen Aspekten von wachsender Bedeutung. Als Sicherungsrecht besteht neben anderen die Möglichkeit des Eigentumsvorbehalts. Grundsätzlich gibt es Unterschiede im romanischen und angelsächsischen Rechtskreis. Während nach romanischem Recht das Eigentum an der Kaufsache grundsätzlich bereits mit Abschluß des Kaufvertrags übergeht, gibt es im angelsächsischen Recht keine gesetzlichen Vorschriften, wann das Eigentum an der Kaufsache übergeht. Im folgenden werden die neben diesen Grundsätzen bestehenden nationalen Unterschiede dargestellt.

Belgien

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nach belgischem Recht möglich. Ein Schutz des Vorbehalts ist weder gegenüber dem gutgläubigen Erwerber noch bei Konkurs gegeben. Selbst ein Herausgabeanspruch bei Zahlungsverzug des Vorbehaltskäufers besteht nicht, wenn nicht die Vertragsauflösung für diesen Fall vereinbart worden ist. Deshalb ist eine Vereinbarung von Erweiterungsformen des Eigentumsvorbehalts nicht üblich und auch nicht sinnvoll.

Es bietet sich die Vereinbarung einer ausdrücklichen Auflösungsklausel an. So kann vereinbart werden, daß der Vertrag bei Zahlungsverzug aufgelöst wird, d.h. der Vertrag wird rückwirkend aufgehoben, so daß der ursprüngliche Rechtszustand wieder eintritt und der Veräußerer als Eigentümer des Kaufgegenstandes sein Eigentum herausverlangen kann. Bedingung für eine solche Auflösungserklärung ist jedoch, daß die Ware sich noch im Besitz des Käufers befindet. Es darf auch keine wesentliche Veränderung wie z.B. Verarbeitung oder Vermischung vorgenommen worden sein, da sich dann nicht mehr feststellen läßt, wer Eigentümer der konkreten Sache ist. Im Konkursverfahren gibt eine solche Auflösungserklärung nur Rechte, wenn sie vor Konkurseröffnung abgegeben wurde.

Eine Weiterentwicklung des Eigentumsvorbehalts ist ein in einem öffentlichen Register eingetragenes Privileg, das Lieferanten von Maschinen u.ä. für Industrie-, Handwerks- und Handelsbetriebe offensteht. Die Anmeldung muß innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung beim zuständigen Handelsgericht erfolgen. Das Privileg entsteht nicht durch Vertrag, so daß eine Kenntnis des Käufers nicht erforderlich ist. Die Dauer beträgt fünf Jahre.

Weiterhin gibt es als Sicherungsmittel das Mobiliarpfandrecht auf einen Waren- oder Lagerbestand und eine Art Pfandrecht auf das gesamte oder teilweise Geschäftsvermögen.

Dänemark

Im dänischen Recht ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zur Sicherung des Kaufpreises grundsätzlich möglich und im dänischen Kaufgesetz sowie im Gesetz über Kreditkauf ausdrücklich vorgesehen. Eine solche Vereinbarung kann formlos erfolgen. In der Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muß sich der Käufer durch ausdrückliche Bestätigung mit dem Eigentumsvorbehalt einverstanden erklärt haben. Richtet sich der Eigentumsvorbehalt nach dem Gesetz über Kreditkäufe, so gilt er grundsätzlich auch unter Kaufleuten, nicht aber für Rohmaterialien, Halbfertigwaren und für zum Wiederverkauf bestimmte Waren. Nach dem Gesetz über Kreditkäufe ist darüber hinaus ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Der Eigentumsvorbehalt kann ohne Einschaltung des Gerichts direkt vollstreckt werden, wenn vor der Übergabe eine Mindestanzahlung von 30 % geleistet wurde und der Kaufpreis über 1.000,- DKr. liegt. Ein gutgläubiger Erwerb ist in Dänemark bei Gestattung der Weiterveräußerung möglich. Erweiterte Formen des Eigentumsvorbehalts werden in Dänemark nicht anerkannt. Eine Alternative ist die sogenannte Kreditkonsignation. Danach bleibt der Verkäufer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises oder der Weiterveräußerung an einen Dritten Eigentümer des Konsignationslagers. Hier ist allerdings die Abgrenzung zum unzulässigen verlänger-

ten Eigentumsvorbehalt schwierig. Das daneben bestehende Registerpfandrecht muß gerichtlich eingetragen werden.

Frankreich

Einen Eigentumsvorbehalt, der konkursfest ist, kennt das französische Recht erst seit 1980. Die Schriftform ist außer im Konkursverfahren entbehrlich. Im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muß der Käufer spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung Kenntnis von der Vereinbarung haben. Ein gutgläubiger Erwerb ist möglich.

Der Verkäufer kann ein besitzloses Pfandrecht an Gegenständen erwerben, die ein Gewerbebetrieb benötigt, wie z.B. Maschinen und Betriebsausrüstung. Eine solche Vereinbarung muß innerhalb von zwei Monaten nach Lieferung der Ware getroffen und innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach der Vereinbarung bei dem zuständigen Handelsgericht registriert werden. Der Pfandgegenstand ist zu kennzeichnen. Durch dieses Pfandrecht erwächst dem Gläubiger die Möglichkeit der vorzugsweisen Befriedigung im Insolvenzfall. Ein gutgläubiger Erwerb ist nicht möglich.

An Kraftfahrzeugen kann ebenfalls ein besitzloses Pfandrecht bestellt werden, wenn es bei der zuständigen Präfektur registriert wird. Ebenso gibt es für die Verpfändung eines Gewerbebetriebes das "natissement du fond du commerce" und das auf Warenlager beschränkte "warrant".

Griechenland

Der Eigentumsvorbehalt kann durch privatschriftlichen Vertrag vereinbart werden, bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine ausdrückliche Bestätigung notwendig. Die Vorbehaltsware muß genau bezeichnet sein sowie der Zeitpunkt der Vereinbarung genau nachgewiesen werden. Für diese Nachweise empfiehlt sich ein notarieller Vertrag. Bei Veräußerung an einen gutgläubigen Dritten geht das Eigentum des Vorbehaltsverkäufers unter.

Der Eigentumsvorbehalt gewährt im Konkurs kein Aussonderungsrecht. Erweiterte Formen des Eigentumsvorbehalts sind in Griechenland wenig bekannt und deshalb vor Gericht schwer durchsetzbar. Durch einen notariellen Vertrag kann eine Industriedhypothek vereinbart werden, insbesondere für Maschinen und sonstige technische Einrichtungen, die in ein Register eingetragen werden muß. Sie wirkt auch gegenüber gutgläubigen Dritten und im Konkursfall.

Großbritannien

Ein einfacher Eigentumsvorbehalt kann nach den gesetzlichen Regelungen frei vereinbart werden. Dabei ist eine Schriftform nicht erforderlich, aber zu empfehlen. Bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muß der Empfänger spätestens bei Vertragsabschluß Kenntnis von dem Eigentumsvorbehalt haben. Dies sollte möglichst schriftlich bestätigt werden, da überraschende Klauseln nicht wirksam vereinbart sind.

Gegenüber einem gutgläubigen Dritten greift der Eigentumsvorbehalt nicht durch, wenn der Gegenstand zu normalen Geschäftszeiten und an einem üblichen Geschäftsort ohne Hinweise erworben wurde. Im Konkursfall ist der Eigentumsvorbehalt nur gegenüber juristischen Personen wirksam. Der Gegenstand muß unverändert und noch identifizierbar sein.

Die Zulässigkeit von erweiterten Formen des Eigentumsvorbehalts ist nicht abschließend geklärt. Deshalb ist im englischen Rechtskreis eine Art Mietkauf üblich, nach dem der Erwerber bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises nur Mieter ist. Der Mietkauf muß in eine gesonderte Urkunde aufgenommen werden, wenn der Wert bis zu 5.000 GBP beträgt. Hinzu kommen weitere formale Anforderungen. Eine andere Sicherungsmöglichkeit ist die "floating charge", eine Art schwebende Verbindlichkeit, die sich auf das gesamte oder Teile des Aktivvermögens der Gesellschaft bezieht und deshalb in das Gesellschaftsregister eingetragen werden muß. Ebenfalls mit erheblichen Formvorschriften und dementsprechend mit gewissen Risiken verbunden, ist die "chattel mortgage", ein besitzloses Pfandrecht. Ein "pledge" kommt nur als ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache in Betracht, die sich grundsätzlich im Besitz des Sicherungsnehmers befinden muß. Bei Verbleiben der Ware beim Sicherungsgeber, müßte diese sichtbar getrennt von den anderen Waren aufbewahrt werden. Dies kann zum Beispiel in einem getrennten Raum geschehen.

Ein völlig unterschiedliches System gibt es in Schottland, wo jedoch ebenfalls der einfache Eigentumsvorbehalt vereinbart werden kann.

Irland

Die Vertragsparteien können wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen frei vereinbaren, wann das Eigentum an der Kaufsache übergehen soll. Die Schriftform ist nicht erforderlich, aber zu empfehlen. Bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muß der Nachweis erbracht werden, daß der Erwerber Kenntnis von der Klausel hatte. Hier bietet sich eine ausdrückliche Bestätigung und die Gegenzeichnung durch den Käufer an. Ein gutgläubiger Erwerb durch einen Dritten ist möglich, was die Ge-

bräuchlichkeit des Eigentumsvorbehaltes stark eingeschränkt hat. Der Eigentumsvorbehalt greift nur bei juristischen Personen und gewährt in diesem Fall ein Aussonderungsrecht im Konkurs. Die Kaufsache muß sich allerdings noch beim Konkursschuldner und in unverändertem Zustand befinden. Es ist noch nicht geklärt, ob bei einer Vereinbarung von erweiterten Formen des Eigentumsvorbehalts eine Registrierung erforderlich ist, um die Vereinbarung konkursfest zu machen. Hinzu kommt, daß innerhalb eines Konkursverfahrens eine Frist von vier Monaten für Sanierungsversuche einzuhalten ist, in der die Gläubiger keine Ansprüche geltend machen können. Aus diesen Gründen ist der Eigentumsvorbehalt nicht zu empfehlen. Gebräuchlicher ist eine Art Mietkauf (hire purchase agreement). Danach ist der Erwerber bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nur Mieter. Für die Vereinbarung ist Schriftform erforderlich. Außerdem müssen bestimmte Formvorschriften eingehalten werden. Auch in Irland - wie in Großbritannien - bezieht sich die Sicherungsmöglichkeit der "floating charge" auf das Aktivvermögen einer Gesellschaft. Die Verfügungsbefugnis wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der Lieferant erhält jedoch ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung. Die "floating charge" muß im Gesellschaftsregister eingetragen werden.

Italien

In Italien geht das Eigentum am Vertragsgegenstand bei Ratenzahlungskäufen über, wenn der Kaufpreis vollständig gezahlt ist. Eine abweichende Vereinbarung ist möglich. Nach dem Abzahlungsgesetz ist die Schriftform erforderlich, was aus Beweisgründen auch in anderen Fällen zu empfehlen ist. Bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muß der Eigentumsvorbehalt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beiden Parteien bekannt sein und durch den Vertragspartner schriftlich bestätigt werden.

Im Insolvenzfall ist in der Regel eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften und des Datums des Vertragsabschlusses notwendig, da ansonsten kein Schutz gegenüber gutgläubigen Erwerbern gegeben ist. Erweiterte Formen werden in Italien nicht anerkannt.

Es kann nach besonderen gesetzlichen Vorschriften ein "Privilegio" vereinbart werden. Dieses gibt sowohl im Insolvenzfall wie auch beim Erwerb durch Dritte ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung. Für Automobile, Schiffe und Flugzeuge steht hierfür ein besonderes öffentliches Register zur Verfügung.

Die ausdrückliche Auflösung des Vertrages kann für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbart werden.

Durch den Eintritt des ursprünglichen Rechtszustandes wird der Veräußerer wieder Eigentümer des Kaufgegenstandes und kann seinen Herausgabeanspruch geltend machen. Bei gutgläubigem Erwerb und im Konkursfall muß die Auflösung vor Konkursantrag erklärt worden sein. Das Pfandrecht ist als Sicherungsmittel relativ wenig gebräuchlich, da der Sicherungsnehmer im Besitz der Sache bleiben muß. Die Anerkennung einer Sicherungsübereignung ist umstritten.

Luxemburg

In Luxemburg entspricht das Recht zum Eigentumsvorbehalt im wesentlichen der Regelung in Belgien. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist jedoch möglich. Bei Eingreifen des Abzahlungsgesetzes bestehen keine besonderen Formvorschriften. Ein Schutz vor gutgläubigem Erwerb oder im Konkursfall ist nicht gegeben, was den Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel ungebräuchlich gemacht hat. Bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Privatpersonen ist das luxemburgische Gesetz über den Rechtsschutz von Verbrauchern zu beachten. Auch nach luxemburgischen Recht ist die ausdrückliche Vertragsauflösung für den Fall des Zahlungsverzuges möglich. Eine Auflösung kann jedoch nach Konkurseröffnung nicht mehr geltend gemacht werden und bietet deshalb nur eingeschränkt Sicherheit. Bei Maschinenlieferungen kann zwei Wochen nach Lieferung ein "Privileg" beim zuständigen Handelsgericht eingetragen werden, dessen Schutzwirkung zwei Jahre anhält. Als Alternative bietet sich im luxemburgischen Recht eine Form des Pfandrechts an.

Niederlande

Die Schriftform ist hier nur bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts im Rahmen von Abzahlungsgeschäften notwendig.

Im Konkursfall besteht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung, wenn das Eigentum noch nachweisbar ist. Gegenüber gutgläubigen Dritten bietet er allerdings keinen Schutz. Erweiterte Formen des Eigentumsvorbehaltes werden nicht anerkannt.

Die Vereinbarung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zulässig. Der Käufer muß bei Abschluß des Vertrages Kenntnis von der Klausel haben. Ausgenommen hiervon sind Allgemeine Geschäftsbedingungen, die zur allgemeinen Einsichtnahme zum Beispiel bei einem Gericht hinterlegt sind. Hier reicht ein Hinweis auf die Hinterlegung aus.

Die Vereinbarung eines Pfandrechts ist wenig zweckmäßig, weil der Sicherungsnehmer im Besitz der verpfändeten Sache sein muß. Eine Sicherungsübergabe ist zwar möglich, unterliegt jedoch strengen Formvorschriften.

Portugal

Ein Eigentumsvorbehalt kann nach portugiesischem Recht grundsätzlich vereinbart werden. Er wirkt auch gegenüber Dritten und im Konkursfall, jedoch nicht bei Weiterverarbeitung.

Bei Kraftfahrzeugen, Flugzeugen und Schiffen ist die Eintragung in ein Register notwendig. Die Wirksamkeit eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes ist ungeklärt.

Als weitere Sicherungsmittel kommen Mietkauf und Handlungspfandrecht bei Maschinen in Betracht.

Bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muß der Empfänger Kenntnis der jeweiligen Klausel haben. Die Zustimmung kann auch konkludent erteilt werden.

Spanien

Einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt können in Spanien grundsätzlich nur durch Schriftform vereinbart werden. Gegenüber Dritten ist die Eintragung in ein öffentliches Register oder die Vereinbarung in einer notariellen Urkunde erforderlich. Im Konkursfall wird hierdurch ein Aussonderungsrecht erreicht. Bei Teilzahlungskäufen von Haushaltsgeräten und Privatkraftfahrzeugen nach bestimmten Bedingungen sowie Investitionsgütern für Gewerbetreibende und Landwirtschaft wirkt ein absoluter Eigentumsschutz zugunsten des Veräußerers, wenn der Vertrag nach einem bestimmten Vertragsmuster in Schriftform abgeschlossen wurde. Für die Vereinbarung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen erhöhte formale Anforderungen.

Ein weiteres Sicherungsmittel ist die Mobiliarhypothek und das besitzlose Pfandrecht. Beide müssen in notarieller Form vereinbart und in ein Register eingetragen werden. Diese Sicherungsrechte gewähren im Konkursfall ein Aussonderungsrecht, jedoch bei Handelswaren und Rohstoffen keinen Schutz bei gutgläubigem Erwerb. Für welche Güter diese Sicherungsmittel bestellt werden können, ist in den jeweiligen Gesetzen aufgeführt.

Auch in Spanien kann für den Fall des Zahlungsverzugs ausdrücklich die Auflösung des Vertrages ver-

einbart werden. Gegenüber Dritten ist hierfür die notarielle Form erforderlich.

15. September 1991

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Maria Sabathil

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.